

Bekanntmachung.
Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch zur Regelung des Verkehrs auf den Schlachthofmännern und dem städtischen Viehhof mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1. Nach dem Beschlusse des Provinzialraths der Provinz Sachsen vom 25. November 1892 dürfen Schlachthofmännern, d. h. Märkte für das zum Zwecke der Schlachtung zum Verkauf kommende Vieh folgender Art: Rindvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine und Ziegen im hiesigen Stadtbezirk nur auf dem städtischen Viehhofe an jedem Montage und Donnerstage oder, falls diese Tage auf Festtage fallen, am nächstfolgenden Werktage abgehalten werden. Es ist daher nicht gestattet, Schlachthof der genannten Art bei den alljährlich auf dem hiesigen Hofplatze abgehaltenen vier Viehmärkten anzutreten.

§ 2. Bezüglich der Marktzeiten, des Zutritts zum Viehhof sowie des Verkehrs auf denselben sind die Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom 30. December 1895 maßgebend.

§ 3. Die Zuführung von Marktvieh darf niemals über den Schlachthof erfolgen; auch ist dieselbe von der Straße her an Sonn- und Feiertagen unterlagt. Der Transport durch die Stadt unterliegt den bezüglich polizeilichen Bestimmungen.

§ 4. Kranke, krankheitsverdächtige, aus verseuchten Ortschaften stammende, unreihe, gefallene oder getödtete Thiere dürfen in den Viehhof nicht gebracht werden. Alles auf demselben ankommende Vieh ist vor seiner Einführung in die Markthallen zur Feststellung seines Gesundheitszustandes einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und haben die in Folge derselben in veterinärpolizeilichen Interesse ergehenden Anordnungen genaue Beachtung zu finden. Ebenso ist das auf den Viehhof gebrachte Schlachthofvieh, welches nicht behufs Tödtung im Schlachthause verkauft ist und deshalb wieder ausgeführt werden soll, vor seiner Ausfuhr einer Untersuchung durch einen Schlachthausarzt zu unterwerfen und nur dann zur Ausfuhr zuzulassen, wenn derselbe keine in veterinärpolizeilichen Interesse erlassene Anordnung entgegensteht.

§ 5. Seuchenkränke oder verdächtig befindende oder auf dem Viehhof freigelegte Thiere sind behufs Ueberweisung an die Sanitäts-Anstalt der Polizei-Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Bei dem Transport des Viehes auf dem Viehhofe und von diesem nach den Schlachthofe ist jedes rothe Verhalten gegen die Thiere, insbesondere das Hagen mit Hunden ohne Maulkorb, heftiges Zerren an den Weisheiten, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Thieren an den Weisen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen verboten. Kleinvieh darf nicht mit zusammengebundenen Beinen oder gehindert transportirt werden und ist beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

§ 7. Bullen und fröhiges oder bössartiges Rindvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in wilder Weise gefesselt und von je 2 kräftigen erwachsenen Treibern transportirt werden.

§ 8. Die auf dem Viehhofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Thiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

§ 9. Hunde dürfen in den Viehhof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt sind oder zum Viehtreiben verwendet werden. Dieselben müssen mit Maulkorb versehen und ohne Bezug an den dazu bestimmten Orten untergebracht werden. Bittige oder leicht reizbare Hunde in den Viehhof einzuführen, ist überhaupt untersagt.

§ 10. Arbeitshilfe jeglicher Art darf auf dem Viehhofe nur durch solche Personen geleistet werden, welche von der Direction des Schlacht- und Viehhofes mit dem vorgezeichneten Abzeichen versehen sind.

§ 11. Futter und Streu für das in den Viehhof eingebrachte Vieh darf von den Einstellern des letzteren nicht eingeführt, sondern muß von der Verwaltung bezogen werden, ebenso ist das Mithringen eigener Waagen nicht gestattet.

§ 12. Verboten ist auf dem Viehhofe: 1. alles Räumen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung anderer Personen und jede Störung der Ordnung; 2. jede Verunreinigung oder Beschädigung; 3. das Raufen; 4. Trab- oder Galoppfahren; 5. jede Wasserergießung und das eigenmächtige Deffnen und Schließen der Gashähne und der Ventilationsvorrichtungen;

6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen; 7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen; 8. Stallthüren offen stehen zu lassen; 9. das Räumen in den Markthallen und Ställen des Viehhofes.

§ 10. Über den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und den im § 2 genannten Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom 24. November 1895, sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Viehhofe gegebenen Anordnungen der Angestellten oder der Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen, namentlich § 149 Nr. 6 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1869 Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft. § 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in amtlichen Verordnungsblättern in Kraft. Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 18. October 1895 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben. Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Stabe.

Polizei-Verordnung.

betr. die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärtig geschlachtetem Vieh herrührt.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet.

§ 1. Wer von auswärtig frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachthof: Rindvieh, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere und Hunde in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch Andere einführen läßt, um es

a. auf dem Markte in öffentlichen oder Privatverkaufsstellen feilzubieten, oder b. als Wurstmaterial zu Wurst zu verarbeiten, oder c. in einer Wurst-, Schank- oder Speisewirtschaft zum Genusse für Gäste zuzubereiten, hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bzw. gekauft ist, im hiesigen Schlachthofe auf seine Gemüthsreinlichkeit untersuchen zu lassen. Dasselbe geschieht gilt auch für das nicht ganz durchgegangene Fleisch, sowie für Lebern von Kälbern und Schweinen, welche in frischem oder gepökeltem Zustande von auswärtig eingeführt werden. Gedammtes Fleisch und Bratwürste sind wegen der Undurchführbarkeit der Untersuchung und Abstempelung von der Einführung überhaupt ausgeschlossen.

§ 2. Für die Erfüllung dieser Anordnungen ist neben demjenigen, welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger verantwortlich, sofern letzterer das betreffende Fleisch nicht in einem hiesigen offenen Geschäft gekauft hat.

§ 3. Das vorgebrachte Fleisch darf nur bei Tage, und zwar in den Monaten April bis September des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 11 Uhr eingeführt werden und ist, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt wird, auf dem direktesten Wege dem Schlachthofe zur Untersuchung zuzuführen.

§ 4. Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen), Pferden, Eseln und Maulthieren mindestens in Vierteln, das von Schweinen und Kleinvieh in Längshälften; nur die in § 1 Abs. 1 gedachten Lebern dürfen einzeln zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 5. Von auswärtig eingeführte ausgeschlachtete Kälber dürfen nur dann — im Ganzen oder in Stücken — im hiesigen Gemeindegelände feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Mabelgefäße vollständig verloscht sind und das Schlachtgewicht mindestens 28 kg beträgt.

§ 6. Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht vollständig an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische, so muß durch eine an demselben, bzw. der Verpackung befindliche Bescheinigung oder Stempel eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herkommt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. Bei solchen Schweinen, welche nach Hinweis aufgedruckter Stempel bereits durch einen angehenden Metzger auf Trübsinn untersucht sind, kann die nachmalige thierärztliche Untersuchung unterbleiben.

§ 7. Diese Bescheinigungen bzw. Stempel sind dem untersuchenden Thierarzte vorzulegen und bleiben in dessen Händen.

§ 8. Das zum Genusse taugliche befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich in Farbe und Form von dem Stempel für das im Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

§ 9. Obwohl dieser Stempel, als auch die einem jeden Fleisch-einbringern im Schlachthofe ertheilte Quittung über die erhobene Schaugebühr ist den controlirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

§ 11. Erscheint dem untersuchenden Thierarzte das Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher fest-

gestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Herstellung der noch fehlenden Eingeweide (Darm, Gebärmutter u. s. w.) zu verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, oder ist das Fleisch unvorschriftsmäßig eingebracht (§ 3) oder erscheint dasselbe, wenn auch nicht ungeeignet zum Genusse, so doch minderwerthig im Sinne des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des hiesigen Schlachthofes von heutigen Tage, so muß dasselbe unter polizeilicher Controle und auf Kosten des Einbringers wieder aus dem Stadtbezirk geschafft, und darf unter keiner Form nach demselben zurückgebracht werden.

§ 12. Sowohl an den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstellen ist das nicht in dem städtischen Schlachthofe hieselbst ausgeschlachtete Fleisch von dem hieselbst ausgeschlachteten getrennt feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizei-Verwaltung genehmigt sein, auch dürfen auf dem Wochenmarkte zum Feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätze benutzt werden. Der Verkauf auswärtig geschlachteten Fleisches im Wege des Hausverkaufs ist verboten.

§ 13. Beim Einbringen in die Stadt ist an den Transportmitteln, beim Feilhalten ist an den Verkaufsstellen an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift: „Auswärts geschlachtetes Fleisch!“ mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorgehende Bestimmungen werden, soweit nicht die höheren Strafen des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 verwickelt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in amtlichen Verordnungsblättern in Kraft. Die demselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben. Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Stabe.

Kirchliche Nachrichten.

- Am 18. Sonntag nach Trinitatis ordinet: 1. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 2. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 3. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 4. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 5. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 6. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 7. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 8. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 9. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 10. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 11. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 12. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 13. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 14. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 15. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 16. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 17. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 18. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 19. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 20. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 21. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 22. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 23. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 24. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 25. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 26. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 27. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 28. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 29. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 30. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 31. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 32. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 33. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 34. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 35. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 36. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 37. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 38. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 39. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 40. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 41. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 42. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 43. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 44. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 45. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 46. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 47. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 48. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 49. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 50. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 51. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 52. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 53. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 54. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 55. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 56. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 57. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 58. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 59. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 60. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 61. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 62. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 63. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 64. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 65. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 66. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 67. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 68. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 69. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 70. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 71. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 72. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 73. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 74. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 75. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 76. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 77. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 78. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 79. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 80. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 81. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 82. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 83. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 84. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 85. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 86. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 87. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 88. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 89. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 90. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 91. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 92. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 93. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 94. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 95. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 96. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 97. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 98. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 99. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B. 100. H. Frauen: Sonntag 10 Uhr Herr Diakon D. Gröben. Abend 6 Uhr Herr Medizinalrath W. B.

* Die Cholera- oder Trübsinnigkeit ist eine Leber nur zu häufige Krankheitsbeschickung, die zwar zuweilen von den Eltern vererbt ist, aber in den meisten Fällen doch nur durch Mangel an den Lebensbedingungen, durch unvorsichtige Ernährung, Zurechtung von großer, mehlfaltiger Kost, unvorsorge feuchte Luft in den Wohnräumen und schlechte Sanitätspflege entsteht. Infolge der eben genannten Krankheitsbeschickung sind die Eltern besonders ein Neben der Mütter, denn aber auch die Kinder der Weichen einschließen, wenn ihnen verdauliche, leichte Nahrung, Luft und Licht, und vor allem eine zweckmäßige häusliche Nahrung mangelt. Man reiche daher auch niemals dem Kinde Mühsal, die zu viel Süßes und Zucker enthalten, lasse für eine Nahrung, die wie Weizen's Nahrung keine unzureichende Stärke, sondern nur leicht lösliche und deshalb leicht verdauliche Bestandtheile enthält, und man werde früher seine Kinder vor dem Cholera bewahren.



P. P.
Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich Leipziger-
strasse 55 ein
Kunstblumen-Geschäft

eröffnete. Erfolge ergeben, mich bei meinem Unternehmen gütlich
unterstützen zu wollen und bin unter Zusicherung streng reeller,
prompter Bedienung und billigster Preisstellung
Hochachtungsvoll **Max Kummerow.**

Allgem. Consum-Verein zu Halle a. S.

E. G. m. b. H.
Wir machen hiermit bekannt, daß sämtliche in den Händen unserer Mitglieder
besitzlichen Marken **spätestens bis einschl. zum 15. October**
d. J. in den Verkaufsstellen abgeliefert sein müssen. Alle nach dieser Zeit nicht
eingelieferten Marken werden unberücksichtigt gelassen und genießen keine Dividende.
Der Vorstand.

Wegen fortwährender Steigerung
des Preises für Naturbutter
empfehle als besten Ersatz für dieselbe
= **allerfeinste Tafel-Margarine** =
Warte: Goldene Medaille.
J. M. Uehlein.

Ueber P. Kneifel's
Haar-Tinktur.
Bei den vielen, mit der dreifachen Reife am weitesten, meist schwindelhaften
Haarmitteln machen wir ganz besonders auf dieses wirklich reelle, allbekannte Cosme-
ticum aufmerksam. Die Tinktur wirkt nicht bloß erhalten, sondern auch, wo noch
die geringste Keimhaftigkeit vorhanden, ganz wesentlich vortreibend für die Haare, wie
die vorzüglichsten Reagentien nachweislich. — Die Tinktur ist in
Halle zu hab. v. **Alb. Schlüter Nachf.,** Gr. Steinstr. 6; **M. Waltegott,**
Gr. Ulrichstr. 29 und **P. Patz,** Gr. Ulrichstr. 10. In Brau. zu 1, 2 und 3 Ml.

50 Einjährige! Dr. Röhren Einjähr.-Freiw-
Staats. Aufsicht. Begr. 1864. Vorbereitung f. alle höh. Schulen.
Seit Ostern 1894 bestanden genau 50 Einjährige, 9 Schülter für
Secunda, 3 für Obersecunda, 4 für Prima, 2 für Oberprima.
27 Schülter in Pension.
Prospect.

Th. Drietschen's Bäckerei, Wörmlichstr. 109
empfehlenswert heute an wieder täglich frische
in bekannter Güte, sowie auch eine
Pfannkuchen große Auswahl anderer wohlgeschmeckender
Kondenswaren.

Schuhmacher-Juung zu Halle a. S.
Montag den 12. October cr., Abends 8 1/2 Uhr
General-Versammlung.
Zugordnung: 1. Begrüßungsaufnahme, 2. Antrag auf Beschaffung einer Fahne,
3. Geschäftsbericht.
Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Amthliche Bekanntmachungen.
Der hiesher an den inwärtigen verstorbenen Handelsmann Robert Wille ver-
storbene gewesene Verkaufsbesitzer Nr. 6 im Anbau des vormaligen Zehnhofs soll auf die
Zeit bis Ende September 1897 veräußert werden. Angebote sind im Stadthei-
rat's Ratkassens - Zimmer Nr. 30 - anzubringen, wofür auch die Bedingungen
eingesehen werden können.
Halle a. S., den 20. Juni 1896.
Der Magistrat.
Stadtndt.

Bekanntmachung.
Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Verkäufe für den Stadtbezirk
Halle a. S. finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlich-Preussischen
Geheimen Sanitätsrats Dr. Riesel
in dem Turnsaal der Mittelschule Gleitschtrasse 7
nur noch
am 7., 14. und 21. October dieses Jahres, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr
statt.
Halle a. S., den 6. October 1896.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Am Montag den 27. October 1896, Nachmittags 4 Uhr
im Kommissionszimmer 2 des Rathstellersgebäudes stattfindenden General-Versamm-
lung der Pension- und Unterhaltungs-Kasse des Stadt- und Theater-
Erziehers zu Halle a. S. werden die Kassen-Mitglieder hierdurch eingeladen.
Zugordnung:
1. Wahl der gemäß § 15 Nr. 3 und § 18 Abs. 4 der Statuten von den Kassen-
mitgliedern zu wählenden Vorstandsmittelglieder.
2. Vorlegung des Rechnungs-Abwärtungsprotokolls pro 1895/96 zur Entlastung.
3. Vorlegung des Haushaltsplans pro 1896/97 zur Genehmigung.
Halle a. S., den 7. October 1896.
Der Vorstand.
Welter, Stadtbrath.

Bekanntmachung.
Die am 2. Juni 1896 zu Groß-Galle, Kreis Bismarck-Wartenberg, geborene
Sohn des früheren Hofboten Josef König, Namens Maria, zuletzt bei Frau
Kemper in Sehra, Regierungs-Bezirk Merseburg, natürlich geboren, ist am 14. Juni cr.
im hiesigen Königl. Geburtsregister-Protokoll von einem Rinde männlichen Geschlechts,
Namens Friedrich, entstanden worden.
Nach dem Verleib der v. König und des Kindes ist bis jetzt vergeblich
nachgesucht und wird um Ermittlung des Aufenthalts-Ortes derselben u. Mitteilung
an die Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. gebeten.
Halle a. S., den 8. October 1896.
Die Polizei-Verwaltung

Bekanntmachung.
Der am 15. November 1848 zu Wolfen geboren Schloffer Carl Duffhan,
dessen Vaterkalt unbekannt ist, entsetzt sich der Fälschung für seine Familie, so daß
dieselbe aus öffentlichen Urkunden entfernt werden muß.
Die hiesigen Urkunden sind abgetheilt worden.
Halle a. S., den 7. September 1896.
Die Armen-Direktion.
Bernal.

Uhren
Trauringe

Ar. Paar von 2, 4, 6, 10, 16, 20, 24, 27,
30, 36, 40, 50 bis 80 Ml.
Ar. Ringe v. 1, 2, 4, 6, 10, 16, 20 Ml.
Medaillons für Herren u. Damen
p. 3, 5, 8, 10, 16 bis 40 Ml.
Herren-u. Damenketten
v. 1, 1.50, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 16, 20 Ml.
Herren-u. Damenringe
von 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 bis 20 Ml.
Halsketten, Kreuze, Korallen-
ketten, Manschettenknöpfe
von 2, 3, 4, 5, 6 bis 18 Ml.
Die Waaren sind in meinem Schaufenster
mit den Preisen ausgestellt.
Grosse Auswahl
feine
Nussb.-Regulator
14 Tage gehend, von
14 Ml. an bis 75 Ml.
Damen-Remontoir
von 20 Ml. an bis 300 Ml.
Goldene
Herren-Remontoir
v. 50 Ml. an bis 300 Ml.
Silberne
Herren-Remontoir
von 10-65 Ml.
Schwarze Stahl-
uhren f. Herren u.
Frauen v. 12-40 Ml.
Reinuhren v. 6 Ml. an,
Reinuhren v. 8 Ml. an.
Gehr gute Waare.
Für gutes Uhren keine 2 Jahre Garantie.



H. Schindler,
Uhren- und Goldwaarenhandlung,
Gr. Ulrichstr. 25, Ecke des Wörmlichen.
Reparaturen
werden billig ausgeführt.

44 Hirschfeld's
Mandarin-Ganz-Dannen
und behaltene
des Hundes Nr. 2, 55,
2 Hund zum großen Oberst, außerdem, un-
überboten an D. Hirschfeld's und gebr-
auziger Willkür.
Alle Warenungen sind neu.
Bemerkenswerth: Besten gewaschenen,
Wasserdicht und trocken gut und feinst.
Hirschfeld's Wollwäcker
Berlin NO., Sandberger Str. 39.

Für nur
15 Mark
in Glodenpreis 50 Ml.,
mit Zinzel oder
Ringspiel 30 Ml. extra, verleihe
gegen Pfand, meine bedeutend verbesserte,
Halskette als die besten anerkanntesten,
vorzüglich abgemessenen **Non plus**
ultra Concert- Zug- Harmonikas,
35 cm hoch, 26 Töne, mit 10 Ziffern,
2 Registern, 2 Böden, 40 garantirt
festen Saiten, 3 hellen inwendig
lich haltbar Doppelklappen mit Gefächsbogen,
2 Zuhalter, vielen Melodienklängen, offener
Klavierart und ungemein halber Orgel-
artiger Musik. Verpackung frei, Porto
80 Pf. Schick umsonst. Preisliste gratis.
Garantie: Umtausch und Umlage ohne
Befehlungen. Um 3 Hirschfeld's Nachweise
sollet bis 6 Ml. Markt, ein Jahr, nur
9 Mark, ein Jahr, bis 15 Ml.,
ein Preis bis 19 Mark, nur 10, 20 Ml.,
mit 21 Ziffern bis 11 Mark.

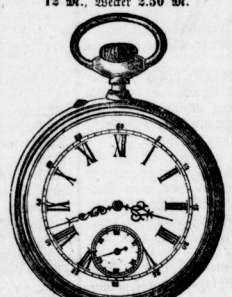
Herm. Severing, Rennerstr.
Ich warne vor nachschäferischen
Anzeigen und gar nicht zu halten für
die Haltbarkeit der Zahnenfeilen, eventuell
letzte Ersatzteile umsonst, man wolle
also kein Geld nicht wegwerfen.
Die electromotorischen
Zahnfeilbänder
des **Gebr. Greninger** fürstern
Kindern das Zahnen aufzubereiten. In
Halle bei **M. Waltegott.**

Wenn ein Hund
sich fortwährend schreit, heult, an Tischen
und Stühlen schnurrt, ja sogar sich schon
banale Stellen und seine Gliederhaken
bei ihm zeigen, dann hat er sicher die Wunde.
Ein Heilmittel „Geo. Ditzler's Karolin-
creme“ (siehe, pag. 4179, oblige aufreie u.
preisg. in 7 gold., 2 silb. Ml.) genügt,
für sofort davon zu berichten. Der Gehalt
1 Ml. 4 Ml. zu haben in Halle, **Altenmarkt**.

Geheilt
von Unterleiden werden **Kranke**
abergewunden und offene **Beinwunden**
nach langwierigen Erkrankungen.
Hevee.
Aetiole von Schindern, Pastoren, Ar-
menverwaltern, Krankeinfassen, sowie
von ärztlichen Autoritäten sehen jedes-
zeit zur Verfügung. **Hevee.**
An auswärtsigen Gesundheitsorten werden
mit Patienten zugesandt, welche sich
vorher schriftlich gemeldet haben.
In **J. G. Neeve, Friedr. Goltstein.**
Verfälschende gute Sorten
Kartoffeln
für den Winterbedarf schiebt ab
Böllbergerweg 93.

Möbel,
Spiegel und
Polsterwaren
jeder Art,
im Einzelver-
kauf.
J. Sabittz, Preis-
aufnahmehilfe
Beynagelstraße
nur bei
M. Resch,
Veltzgerstr. 11,
1. Etage,
fein Laden,
(eing. Sandberg
Carl. Jünglingsstr.)

C. Hammer,
Veltzgerstraße 42.
Niedr. Remontoir, Uhren 5 Ml., Silber
mit Gehwand 10 Ml., Remontoiren
12 Ml., Regulatoren, 14 Tage gehend,
12 Ml., Weder 2.50 Ml.



Wichtiges Meier für Reparaturen:
a. 3. neue Feder einlegen und Reguliren
der Uhr 1 Ml., Glas, Reiger, Ubringe
a 10 Ml., Gehlölz 5 Ml., für jede Repa-
ratur Garantie.

Haarlemer Synchithen,
nur
Prima-
Qualität
12 Stüd
der schönsten
und neuesten
Sorten
2-6 Mk.
Synchithen
in die. Sort.
für Herren
und Gräber
v. 10 a an.
Cataloge
gratis.

Moritz Bergmann,
Zamenhandlung, Markt 16.

H. Cacao,
(garant. rein)
a. Bld. 130, 160, 200 u. 240 a,
ist sehr billig.

H. Thee's (letzte Grute)
a. Bld. 200, 240, 300, 400, 500,
600 u. 800 a empfiehlt
A. Trautwein, Gr. Ulrichstr. 31.

Hut-Fabrik
von
Carl Berger.
Eigene Fabrikation aller
Kleiden Hüte,
sowie alle Reparaturen an
Filz- u. Seidenhüten.
Specialität:
garantirt und ungarantirt
Damen- und Kinderhüte.
Beste Ausfertigung. Schnellste
Lieferung.
Ebenfalls in Halle, **Altenmarkt**.

Damen
best. Hüte in dieser Zeit.
sind, haben. Bitte in schön
gelegener Stube d. **Altenmarkt**.
Postlag. Nr. 22 **Kadenent.** Dresden.
Preis mäß.

Bückeburger
Hühneraugenpflaster
(aus der berühmten Hof-Apotheke
in Bückeburg.)
Schnell und sicher wirksames Mittel zur
schmerzlosen Entfernung von Hühneraugen,
Wagnen und Hellen.
In Apotheken a 40 a (enthaltend 9
Stück Pflaster mit Gebrauchsanweisung).
Adler-Apotheke, Gleitschtrasse 15.
Urin-Untersuchung,
gem. u. mikroscop., sowie
Prüfung v. Auswurf
auf **Zuberfelsen**
fertig gerichtet u. billig
Apoteker C. Krüger, Rühstr. 24.

Grosse Betten
für nur
11 Mark 50 Pfg.
Ein großes zweifaches Ober-
bett mit 2 guten Koppfeisen
von starkem Hartbarchent mit
rottem oder buntem Streifen, Ober-
bett 3 Meter lang 130 cm breit
mit 8 Pfund extrafein gewas-
chenen Halbtüchern und je zwei
Kissen mit 2 Pfund dazwischen
* **Dasselbe Bett a**
mit 12 Pfund besseren Federn
gefüllt für nur **15 Mark,**
mit 11 Pfund guten Halbtüchern
gefüllt für nur **22 Mk. 50 Pfg.**
mit prima Dämmen mit gefüllt
für nur **28 Mark,**
versenden unter Postnachnahme.
Otto Schmidt & Co.
Special-Betten-Geschäft
König a. Köthen.

Der verwöhnteste
Reinweiner wird befrachtet durch den
Genuß von meinem
echten alten Kornbrandwein,
so schön wie Cognac.
Die 1/2 Flasche ca. 1.20 fl. incl. a. 1.30
Th. Franz, „1/2“ Gasse a. S.
Th. Franz, Gr. Wietzstraße.

Geheime Leiden
und deren Folgen jeder Art, als: Genuß
auslösende **Wundschmerzen,** Kopf-
schmerzen, aron. Ausfälle, Schlaf-
losigkeit des Körpers u. f. w. ist bei gründlich
u. sicher, gefüllt auf 20jährige Erfah-
rungen und glänzende Erfolge, durch ein
einfaches Verfahren ohne Anwendung von
Quecksilber, Jod u. f. w., selbst bei, wo
bergl. Mittel häufiglich auf den Körper ge-
wirkt. Wirklich mit gleichem Erfolge. Zu
sprechen von 9-3 Uhr.
E. G. Keutel,
Wachalter,
Eiselen, Markt 35.

Künstl. Zähne,
von 2. 4. an, sehr schmerzlos ein-
Reparaturen, Füllungen, Zahn-
operationen führt aus.
Rob. Pfaudler,
Veltzgerstraße 33.

Nur für Bremer!
Garantirt neue gezeigte Gänse-
federn mit den neuen Dämmen, art ge-
lassen, verleihe ich in
halbbildig. a. Markt 245 per Wd.
reimlich 4.25
außerdem empfehle ich ebenfalls nur in
reinen Gänsefedern
(Gänsefedern) Ml. 1.40 per Wd
Dieser Qualität (ohne Feile) sort. 1.75
da. da. Gänsefedern hell 2.00
da. da. Gänsefedern weiß 2.50
Gänsefedern halbbildig 3.50
da. da. reimmlich 4.25
Der Versand geschieht per Nachnahme
oder vorherige Einlegung des Betrages.
Was nicht gefüllt, nehme ich zurück
Walter gratis und franco.
Rudolf Müller,
vorm. Fr. Zeane,
Stolz in Wörmlich.

Denkbar ist, daß es keine für solche
schon veru. u. King. Bld. reich ist. Anstalt
a. B. Müller, in Halle a. S. **Wörmlichstr. 15.**
Burgmüller, Kriemhild (Geg.). **Wörmlichstr. 15.**

Bürstenwaaren,
von den geringsten bis zu den
feinsten.
Haar- u. Strassenbesen,
Abtreter, Kämme u.
Parfümieren
in reichhaltiger Auswahl zu
billigsten Preisen
empfehle
E. Weddy,
-Steinweg 2.-